

aber — wenn der *Dictatus papae* erwiesenermaßen eben nicht von Deusdedit stammt, sondern von Gregor VII. selbst, legt sich dann nicht für die einzige Parallele, für die wir schon aus anderen Gründen Herstellung am päpstlichen Hof zur Zeit Gregors VII. wahrscheinlich machten, die Vermutung nahe, auch für sie könne der Papst als Urheber in Betracht kommen? Doch warum — so wird man sofort einwenden — sollte Gregor VII. eine zweite Thesenreihe verfertigen oder verfertigen lassen, da er doch die ihm zustehenden päpstlichen Vorrechte schon einmal zu Beginn seiner Regierung schriftlich fixiert hatte?

Ein Fingerzeig, der in dieser Frage weiterhelfen könnte, ist möglicherweise in jenem bedeutenden Brief zu sehen, den der Papst im März 1081 an Hermann von Metz geschrieben hat<sup>55</sup>). Der Metzzer Bischof hatte Gregor VII. um nähere Erläuterung seiner Politik gegenüber Heinrich IV. ersucht, und der Papst antwortete, indem er sein Verhalten mit Hinweisen auf ältere anerkannte Autoritäten in programmatischer Weise rechtfertigte. Das Schreiben bringt — eine Ausnahme im Briefstil Gregors VII.<sup>56</sup>) — zahlreiche wörtliche Zitate aus Dekretalen und Schriften von Kirchenvätern. Seiner Abfassung müssen umfangreichere kanonistische Quellenstudien vorausgegangen sein<sup>57</sup>). Mit Sicherheit lag Gregor vor: der *Dictatus papae*<sup>58</sup>). Sehr wahrscheinlich konnte der Papst auch auf jene Exzerptensammlung zurückgreifen, aus der er einst die

<sup>55</sup>) Reg. VIII, 21, ed. Caspar, S. 544—63.

<sup>56</sup>) Vgl. E. Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, HZ 130 (1924) S. 1—30 und das von Caspar zusammengetragene Quellenverzeichnis zum Register (MGH Epp. sel. 2, 2, S. 649 f.) sowie das Personenregister bei L. Santifaller, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. 1 (Studi e Testi 190, 1957) S. 274 ff.

<sup>57</sup>) Vgl. J. Gilchrist, Gregory VII and the Juristic Sources of his Ideology, in: Studia Gratiana 12 (1967) S. 9.

<sup>58</sup>) In Reg. VIII, 21 werden die Aussagen von *Dictatus papae* III, XVIII, XXI, XXIII und XXVII aufgegriffen. Entscheidend ist folgende Parallele:

*Dictatus papae* XXIII

*Quod Romanus pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus . . . , sicut in decretis beati Symachi pape continetur.*

Reg. VIII, 21 (S. 561, 1—13)

*Quodsi ad apostolicam sedem, in qua rite ordinati meritis beati Petri apostoli meliores efficiuntur, . . . in decretis beati Symachi pape . . . sic continetur: „Ille . . . illustrat“.*

Reg. VIII, 21 wird das Ps.-Symmachus-Zitat weitgehend mit den gleichen Worten eingeleitet, mit denen in *Dictatus papae* XXIII auf diese einzige namentlich genannte Autorität verwiesen wird. Zu *efficitur* — *efficiuntur* vgl. Hofmann, in: Studi Gregoriani 1, S. 535. Zur ganzen Stelle Hofmann, Der „*Dictatus Papae*“ Gregors VII. (1933) S. 67 ff., der nur Sachparallelität